

TOP-THEMA

Geplantes Fachkräfteeinwanderungsgesetz geht an der Realität vorbei

KEINE GROSSEN AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN — Mit ihren kürzlich vorgestellten Eckpunkten für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz will die Bundesregierung ausländischen Arbeitskräften aus Drittstaaten besseren Zugang nach Deutschland verschaffen und ein Signal an Talente aus der ganzen Welt richten. Dabei verzichtet die Regierung auf ein Punktesystem. „Dies ist angesichts der Rahmenbedingung zu begrüßen“, meint **Marius Tollenaere**, Senior Manager und Rechtsanwalt bei **Fragomen Global LLP**. „Denn nach wie vor wird für die Erteilung eines Arbeitsvisums ein konkretes Stellenangebot gefordert. Solange dies der Fall ist, ist unser derzeitiges System ausreichend besser.“ Hier kommt es in der Regel nämlich nur auf zwei Voraussetzungen an: ein Stellenangebot mit bestimmtem Mindestgehalt und einen der Rolle angemessenen Abschluss. Ein Punktesystem würde hier aus Sicht des Einwanderungsexperten nur für bürokratischen Mehraufwand und größere Rechtsunsicherheit sorgen.

Viel bedeutender als ein unnötiges Überstülpen der bestehenden Regeln mit einem Punktesystem sei die Erweiterung der Einwanderungsmöglichkeiten ohne konkretes Stellenangebot, so Tollenaere weiter. Hier wurde während der Verhandlungen um die Eckpunkte beabsichtigt, bei dem schon bestehenden Arbeitssuchevisum die Erwerbstätigkeit während der Suchphase zuzulassen und zwar auch unter dem eigentlichen Qualifikationslevel. Diese Idee schaffte es allerdings nicht in das finale Eckpunktepapier, obwohl mit einer Arbeitsmarktöffnung für einfachere Stellen einer der Realitäten von Migration Rechnung hätte getragen werden können. Denn das Einwandern in ein fremdes Arbeitssystem geschieht in der Regel mit Reibungsverlusten hinsichtlich Wissen, Sprache und Anerkennungen. Im Einzelfall bedeutet das oft den anfänglichen Arbeitsmarkteinstieg unter der eigentlichen Qualifikation.

Im Mittelstand sollen sich die Anstellungsmöglichkeiten von Ausländern für die Ausbildung und für nicht-akademische Fachkräfte erweitern. Geduldeten abgelehnten Asylbewerbern, die in Ausbildung sind, sollen konkretere Bleibeperspektiven eröffnet und so die Rechtssicherheit erhöht werden. Langfristig wird sich eventuell auch der weltweite Interessentenpool vergrößern, da man sich noch stärker um die Förderung der deutschen Sprache im In- und Ausland bemüht.

Auch Abschlussanerkennungsverfahren sollen effizienter werden. „Leider wurde hier die Gelegenheit verpasst, vom Zwang zur Anerkennung in nicht-reglementierten Berufen abzusehen“, bemängelt Tollenaere die Pläne. Vielmehr soll in Zukunft jeglicher Abschluss geprüft werden. Dies werde aus Sicht Tollenaeres aber dazu führen, dass keine nennenswert größeren Zahlen an Fachkräften nach Deutschland kommen werden. „Das deutsche Anerkennungssystem ist auf die duale Ausbildung ausgelegt. Da diese international wenig



verbreitet ist und andere Systeme stärker auf Lernen durch Erfahrung setzen, werden die Visumerteilungszahlen nicht im gewünschten Maße in die Höhe schnellen.“ Ob das geplante Gesetz nennenswerte Signalwirkung entfalten wird, bleibe daher abzuwarten. „Sein Inhalt ist jedenfalls nicht geeignet, große Änderungen herbeizuführen“, so Tollenaeres Fazit. ■

Latham & Watkins und Allen & Overy begleiten Westwing-IPO

FRISCHES GELD FÜR WEITERES WACHSTUM — Seit dem 9.10.18 wird die Onlineplattform **Westwing** an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Bei den Vorbereitungen des IPO mit an Bord waren die Kanzleien **Latham & Watkins** und **Allen & Overy**. Latham & Watkins begleitete die Banken **Berenberg** und **Citigroup** als Joint Global Coordinators und Joint Bookrunners mit einem Team unter Leitung des Frankfurter Partners **Oliver Seiler** (Kapitalmarktrecht). Allen & Overy beriet die Beteiligungsgesellschaft **Summit Partners** mit einem Team um die Partner **Dominik Stühler** (Corporate/Private Equity, München), **Alexander Behrens**, **Knut Sauer** sowie **Marc O. Plepelits** (alle Kapitalmarktrecht, Frankfurt).

Die 2011 gegründete Westwing Group ist eine der führenden E-Commerce-Plattformen für Möbel und Einrichtungsgegenstände in Europa und in elf europäischen Ländern aktiv. Das frische Kapital soll in weiteres Wachstum fließen. ■

Deutsche Post DHL trennt sich mit Oppenhoff von Online-Supermarkt

FOKUS AUF KERNGESCHÄFT LOGISTIK — Die **Deutsche Post DHL Group** verkauft ihren Online-Supermarkt **Allyouneed Fresh**. Käufer ist der Online-Reifenhändler **Delticom**, der damit sein E-Commerce-Portfolio erweitert. Beraten wurde die Deutsche Post DHL von einem Team von **Oppenhoff & Partner** um die Partner **Gunnar Knorr** (Steuerrecht), **Myriam Schilling** und Junior-Partnerin **Anna von Girsewald** (beide Gesellschaftsrecht/M&A, alle Köln).

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das **Bundeskartellamt** soll Delticom die Geschäfte zum 31.10.18 übernehmen. Auch nach dem Ausstieg bleibe die Deutsche Post DHL als Logistikpartner im Online-Lebensmittelhandel engagiert, so **Christian Metzner**, Geschäftsbereichsleiter bei DHL Paket. Trotz der anhaltend guten Wachstumsaussichten in diesem Marktsegment werde sich künftig wieder auf das Kerngeschäft konzentriert – wohl auch deshalb, weil immer mehr Wettbe- ▶

werber auf den Markt drängen. Auch Delticom hat sich längst vom reinen Reifenhandel verabschiedet. Mit **Gourmondo.de** und **Lebensmittel.de** haben die Hannoveraner bereits zwei Online-Supermärkte in ihrem Portfolio. Allyouneed Fresh ist somit ein weiterer Baustein in Delticoms E-Food-Angebot. ■

Wintershall/DEA – Freshfields und Linklaters besiegeln Fusion

Einigung nach zähen Verhandlungen — Nach monatelangen Verhandlungen ist einer der größten M&A-Deals des Jahres im Energiesektor unter Dach und Fach. Am 27.9.18 einigten sich der Chemiekonzern **BASF** und das Energieunternehmen **DEA** auf die Zusammenlegung ihrer jeweiligen Öl- und Gasgeschäfte. Das Joint Venture unter dem Namen **Wintershall DEA** soll vorbehaltlich aller behördlichen Genehmigungen im ersten Halbjahr 2019 die Arbeit aufnehmen.

Für die rechtliche Beratung der Vertragsverhandlungen waren wie schon im Vorfeld bei der Unterzeichnung des Letter of Intent im Dezember 2017 die Großkanzleien **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Linklaters** mandatiert. Freshfields vertrat dabei die Interessen der Wintershall-Mutter BASF mit einem Team um die Partner **Rick van Aerssen**, **Matthias-Gabriel Kremer** (gemeinsame Federführung), **Thomas Bücken** (alle Gesellschaftsrecht), **Mario Hüther** (Finanzierung, alle Frankfurt), **Frank Montag** (Brüssel), **Ulrich Scholz** (beide Wettbewerbsrecht) sowie **Georg Roderburg**, **Norbert Schneider** (beide Steuerrecht), **Juliane Hilf** (Öffentliches Recht/Regulierung) und **Thomas Müller-Bonanni** (Arbeitsrecht, alle Düsseldorf). Linklaters begleitete DEA-Eigner **LetterOne** mit einem Team unter Leitung des Partners **Tim Johannsen-Roth** (Corporate/M&A, Düsseldorf) und des Of Counsels **Christopher Bremme** (Corporate/Energierrecht, Berlin).

Mit Wintershall DEA entsteht ein führendes europäisches Energieunternehmen mit einem kombinierten Unternehmenswert von rd. 21. Mrd. US-Dollar. Mittelfristig soll das Joint Venture auch an den Kapitalmarkt gebracht werden. ■

TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Eversheds Sutherland** hat zum 1.10.18 zwei neue Anwälte ins Düsseldorfer Team geholt. Zum einen wechselte der Corporate/M&A-Spezialist **Maximilian Findeisen** von der Düsseldorfer Kanzlei **MKRG Mütze Korsch** und verstärkt künftig als Partner die gesellschaftsrechtliche Beratung mit einem Schwerpunkt auf Corporate Compliance. Zweiter Neuzugang ist **Christian Becker**. Der Versicherungsrechtler wechselte von der ebenfalls in Düsseldorf ansässigen Spezialkanzlei **Wilhelm** und ist bei Eversheds als Counsel eingestiegen. Becker gilt als Experte für industrielle Großschäden und damit verbundene Haftungsfälle, beispielsweise bei Unternehmen der Energieversorgungswirtschaft und des Anlagenbaus. + + + Die auf Insolvenzverwaltung spezialisierte Kanzlei **WillmerKöster** hat zum 1.10.18 in Hamburg ein neues Büro eröffnet. Leiter des neuen Standortes wird Partner **Malte**

Köster. Ebenfalls zum 1. Oktober ist **Markus Möller** der Kanzlei als Sozium beigetreten. Der 56-jährige, erfahrene Insolvenzverwalter verstärkt künftig das Bremer Büro. WillmerKöster verfügt nun über sechs Büros im norddeutschen Raum. Neben Hamburg und Bremen ist die Kanzlei mit ihren rd. 80 Mitarbeitern auch in Hannover, Braunschweig, Vechta und Verden vertreten. + + + Die **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** hat zum 1.10.18 ihren Partnerkreis erweitert. **Borbála Dux** wechselte von **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Die 37-Jährige berät künftig am Standort Köln Mandanten in Massen-, großen Einzel- sowie internationalen Schiedsverfahren. Dux ist dabei insbesondere auf die Prozessvertretung in Produkthaftungs- und Kartellschadenersatzverfahren spezialisiert.

ALLES, WAS RECHT IST

— Das EU-Gesetzgebungsverfahren in Steuersachen soll einfacher werden. Bis Anfang 2019 soll laut **Pierre Moscovici**, dem zuständigen Kommissar für Steuern, ein Modernisierungsvorschlag ausgearbeitet werden, wonach Steuerangelegenheiten zukünftig durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden können. Danach müssten nicht mehr alle Mitgliedstaaten in Steuersachen einer Meinung sein. Eine qualifizierte Mehrheit würde ausreichen, um die Gesetzgebungsmaschinerie zum Laufen zu bringen. Auch das **Europäische Parlament** würde mehr Mitspracherecht bekommen.

Derzeit erlässt der **Rat der EU** materielles Steuerrecht gemäß dem so genannten besonderen Gesetzgebungsverfahren. Dieses basiert auf dem Einstimmigkeitsprinzip. Alle Mitgliedstaaten im Rat müssen dem Gesetzestext zustimmen. Zwar muss das Europäische Parlament angehört werden, es hat faktisch aber kein Mitspracherecht. **Harald Elster**, Präsident des **Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV)**, äußerte sich beim 41. Deutschen Steuerberatertag am 8.10.18 in Bonn zurückhaltend zu den Vorschlägen des Kommissars. Zwar würde ein Wechsel zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu mehr Flexibilität in Steuersachen führen, es könnten aber sodann auch „für Deutschland nachteilige Steuergesetze verabschiedet werden“. Durch das Einstimmigkeitsprinzip konnte dies bisher weitestgehend verhindert werden.

Gerade in den vergangenen Jahren habe die **EU-Kommission** wenig Sensibilität im Umgang mit den deutschen Steuerberatern gezeigt: „Viele unsinnige, unnötige und wenig durchdachte Gesetzesinitiativen wurden durch den europäischen Gesetzgebungsprozess gejagt“, so der DStV-Vorsitzende. Die Datenschutzgrundverordnung, das EU-Dienstleistungspaket, die Einführung einer Digitalsteuer oder zuletzt die Whistleblower-Richtlinie seien nur einige Beispiele dafür, dass Brüssel auf wichtigen Politikfeldern die Belange der freien Berufe und ihrer Mandanten häufig übersehe. „Die Sinnhaftigkeit bestehender nationaler Regulierungen interessiert in Brüssel wohl niemanden“, so Elsters Vermutung. Auch, ob sich das in der Zukunft ändern wird, bezweifelte er. Im Zuge einer Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens befürchte er nun noch mehr „unnötige Arbeit mit Brüssel“, weil Gesetzesinitiativen „einfach nicht ausreichend durchdacht werden“.

Brexit – „Limiteds“ bekommen Rückendeckung

WIE UNTERNEHMEN BEI DER RÜCKKEHR NACH DEUTSCHLAND GEHOLFEN WERDEN SOLL – Unternehmen, die die Rechtsform der Limited gewählt, ihren Verwaltungssitz aber in Deutschland haben, denken verstärkt darüber nach, nach Deutschland zurückzukehren. Denn mit dem Wirksamwerden des Brexit werden diese in Deutschland nicht mehr anerkannt. Nun soll ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums Abhilfe schaffen. Was das für die Unternehmen konkret bedeutet, erläutert Gesine von der Groeben, Partnerin der Wirtschaftskanzlei Beiten Burkhardt.

Schätzungsweise 8 000 bis 10 000 kleinere und mittlere Unternehmen haben bei ihrer Gründung die Rechtsform der „private company limited by shares“ (kurz: Limited) gewählt, der Verwaltungssitz liegt jedoch in Deutschland. Nach dem Brexit würden diese Unternehmen nicht mehr unter die Niederlassungsfreiheit fallen und ihre Rechtsfähigkeit in Deutschland verlieren. Daher würden sie in Deutschland entweder als offene Handelsgesellschaft oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt werden. Gleiches droht Gesellschaften in der Rechtsform der „public limited company“, kurz: PLC.

Unbegrenzte persönliche Haftung droht

Allen vorgenannten Fällen ist gemein, dass die dahinterstehenden Gesellschafter einer persönlichen und unbeschränkten Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem Privatvermögen auch für Altschulden unterliegen würden. Und genau dieses Szenario wollten die Gründer ja in den meisten Fällen durch eine Kapitalgesellschaft eigentlich vermeiden.

Um ein Unternehmen nach Deutschland „umzuziehen“, ist nach dem Brexit in jedem Fall ein deutscher Rechtsträger erforderlich. Bisher stehen Unternehmen für eine Rückkehr nach Deutschland faktisch nur die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung: Zum einen die Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte und Vertragsverhältnisse der Limited an eine neu gegründete deutsche Gesellschaft und die anschließende Liquidation der Limited. Dies ist allerdings kompliziert, da für die Übertragung der Vertragsverhältnisse mit Kunden, Lieferanten, etc. in der Regel die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich ist. Darüber hinaus können durch die Übertragung Stille Reserven aufgedeckt werden, was zu nachteiligen steuerlichen Effekten führen kann.

Die zweite Möglichkeit ist die Umwandlung der Limited in eine deutsche GmbH durch die so genannte grenzüberschreitende Umwandlung. Dabei wird erst eine deutsche GmbH im Wege der so genannten Sachgründung durch Einbringung aller Anteile an der Limited gegründet. Anschließend wird die Limited nach den Regeln des deutschen Umwandlungsgesetzes auf die GmbH verschmolzen. Ein solches Verfahren ist jedoch äußerst formalistisch, arbeits- und kostenaufwendig.

Personengesellschaft – Kostengünstige Alternative?

Ein Referentenentwurf des **Bundesjustizministeriums** vom 3.9.18 nimmt nun eine andere Lösung in den Blick: Das Umwandlungsgesetz (UmwG) soll in den §§ 122a ff. um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften ergänzt werden. Bisher galt diese

Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung nämlich nur für Kapitalgesellschaften, so dass zur Ermöglichung des „Umzuges“ stets zuerst eine deutsche Kapitalgesellschaft in Form der GmbH im Wege der Sachgründung gegründet werden musste. Eine Unternehmergesellschaft (kurz: UG) kam auf Grund des für diese Gesellschaft geltenden Verbotes der Sachgründung nicht in Betracht.



Gesine von der Groeben
Beiten Burkhardt

Auch nach der vorgeschlagenen Ergänzung der §§ 122 ff. UmwG ist zwar nach wie vor die Gründung eines deutschen Rechtsträgers erforderlich. Doch nun soll den betroffenen Unternehmen eine Umwandlung z. B. auch in eine Kommanditgesellschaft ermöglicht werden, an der sich entweder eine GmbH oder eine UG als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte. Es würde somit eine GmbH & Co. KG bzw. eine UG & Co. KG entstehen. Bei der UG kann das Stammkapital auch unter 25 000 Euro liegen, denn das gesetzlich vorgesehene Mindeststammkapital der UG beträgt einen Euro. Somit wäre das für die Gründung des deutschen Rechtsträgers aufzubringende Kapital gering und für einen Haftungsschirm für die Gesellschafter wäre gleichzeitig auch gesorgt.

Fazit

Die beabsichtigte Neuregelung schafft also neben den bestehenden Möglichkeiten eine zusätzliche Umwandlungsoption für die betroffenen Unternehmen. Ob diese jedoch tatsächlich mit weniger Kosten verbunden ist, ist allerdings zu bezweifeln. Denn es ist nach wie vor die Gründung einer deutschen aufnehmenden Gesellschaft erforderlich, wobei Rechtsberatungs- und Notarkosten anfallen. Im Falle der GmbH & Co. KG bzw. UG & Co. KG müssten sogar zwei Gesellschaftsverträge erstellt und in einem Fall beurkundet werden und auch der Verwaltungsaufwand steigt durch das Erfordernis, zukünftig zwei Jahresabschlüsse zu erstellen. Schließlich muss auch wie gehabt das gesamte Verschmelzungsverfahren durchgeführt werden, was die Beteiligung der zuständigen britischen Behörden erforderlich macht und daher mit entsprechenden Beratungs- und Übersetzungskosten einhergeht.

Nichtsdestotrotz ist die Initiative zu begrüßen. Jede zusätzliche Handlungsalternative gibt den betroffenen Unternehmen mehr Flexibilität, zu entscheiden, welches der richtige Weg ist, das Unternehmen nach Deutschland zu bringen und überschießende persönliche Haftungsrisiken zu vermeiden. ■

Produkthaftung – Richtiger Umgang mit Rückrufen

PROFESSIONELLES KRISENMANAGEMENT „RETTET“ UNTERNEHMEN – Wo gehobelt wird, da fallen Späne – und wo Produkte hergestellt und vertrieben werden, treten Produktfehler auf. Manchmal müssen Hersteller und/oder Händler vor der Verwendung bestimmter Produkte warnen, und manchmal müssen Produkte auch zurückgerufen werden – ein insbesondere für den Hersteller unangenehmes Szenario. Doch stellt ein Rückruf für die Reputation eines Unternehmens immer ein Desaster dar? Oder kann schnelles und konsequentes Handeln nicht sogar das Vertrauen der Öffentlichkeit stärken? Lars Eckhoff, Kölner Partner bei CMS Deutschland, geht diesen Fragen nach.

Die Meisten werden bereits einmal von einem groß angelegten Rückruf in der Zeitung gelesen oder einen entsprechenden Aushang im Einzelhandel gesehen haben. Rückrufe sind insbesondere für Hersteller immer unangenehm. Denn ein Rückruf bedeutet nicht nur negative Schlagzeilen. Er erfordert auch schnelles Handeln: Das betroffene Unternehmen benötigt interne Kapazitäten und externe Hilfe, womit in der Regel ein enormer Zeit- und Kostenaufwand einhergeht.

Die rechtliche Bewertung scheint auf den ersten Blick einfach: Das Produktsicherheitsgesetz schreibt vor, dass nur Produkte vertrieben werden dürfen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und weder Sicherheit noch Gesundheit gefährden. Von solch einer Gefährdung geht man aus, wenn bei bestimmungsgemäßer Benutzung ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit für Benutzer oder Dritte besteht. Falls derartige Risiken bekannt werden, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten und Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Ein Rückruf ist dann erforderlich, wenn andere Maßnahmen insoweit nicht ausreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen: Der Unternehmer muss – unabhängig von etwaigem Verschulden – nach dem Produkthaftungsgesetz Schadensersatz zahlen, wenn durch seine fehlerhaften Produkte Personen- oder Sachschäden verursacht werden. Kann sich der Hersteller – was meistens der Fall ist – nicht entlasten, bestehen entsprechende Ansprüche auch nach §§ 823 ff. BGB.

Vor Fehlern ist kein Unternehmen gefeit

Produktfehler können aus den verschiedensten Bereichen und aus jeder Stufe der Herstellung stammen: So kommen klassische Fabrikationsfehler in Betracht, aber auch Fehler aus der Konzepterstellungsphase oder mangelhafte Bedienungsanleitungen. Daher nimmt die Rechtsprechung die Hersteller in die Pflicht, Produkte bei der Anwendung zu beobachten, auch nachdem sie auf den Markt gebracht worden sind. Und hier fangen die Probleme an: Welche Maßnahmen müssen konkret ergriffen werden, wenn man einen Fehler entdeckt hat?

Wichtig ist zu allererst, dass der Hersteller den Ursprung des Produktfehlers ermittelt und analysiert, welches Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht. Je nach Schwere des Risikos kann dann entschieden werden, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Geeignete Maßnahmen können z. B. einen Verkaufsstopp, geänderte Gebrauchshinweise, öffentliche Warnungen, aber auch einen freiwilligen Rückruf umfassen. Ratsam ist es bereits in diesem frühen Stadium,

professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen – sowohl in juristischen als auch in kommunikativen Belangen.

Denn sobald ein Unternehmen über einen möglicherweise gefährlichen Produktfehler Kenntnis erlangt hat, müssen die zuständigen Behörden informiert werden. In einem solchen Fall ist eine klare und offene Kommunikation, sowohl gegenüber den Behörden als auch, wenn notwendig, gegenüber der Öffentlichkeit empfehlenswert. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder und gegebenenfalls sogar Freiheitsstrafen.



Lars Eckhoff
CMS Deutschland

Gute Krisenkommunikation schafft Vertrauen

Gute Krisenkommunikation hilft jedoch nicht nur, strafrechtliche Konsequenzen abzuwenden: Behörden sind zwar berechtigt, selbst Warnungen auszusprechen und Rückrufe auch zwangsweise anzuordnen. Erfahrungsgemäß überlassen sie aber den betroffenen Unternehmen das Heft des Handelns weitgehend, wenn sie den Eindruck haben, dass das Unternehmen schnell geeignete Maßnahmen eingeleitet hat, um Gefahren für Konsumenten zu vermeiden. Dies gilt auch hinsichtlich der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit. So haben die Unternehmen die Chance, über geeignete Kanäle die Öffentlichkeit selbst zu informieren. In der Regel ist es sinnvoll, die Kommunikation gegenüber Behörden mit erfahrenen juristischen Beratern, die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit mit hierauf spezialisierten Kommunikationsagenturen zu führen. Dies gilt umso mehr, wenn ein potenzieller Rückruf mehrere Länder betrifft – meist ist hier eine entsprechende Beratung in den einzelnen Ländern notwendig.

Und wie steht es um die Reputation? Unserer Erfahrung nach leidet der Ruf eines Unternehmens dann, wenn die Öffentlichkeit den Eindruck gewinnt, man versuche, etwas „unter den Teppich zu kehren“. Insbesondere, wenn wegen ausgebliebener, unzureichender oder zögerlicher Maßnahmen ein Mensch zu Schaden kommt, hat dies erhebliche negative Folgen. Handelt ein Unternehmen aber schnell und ist offen in seiner Kommunikation, stärkt dies häufig das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Hersteller und dessen Produkte. Denn die Kundschaft erwartet zwar fehlerfreie Produkte, ist sich aber sehr wohl bewusst, dass Fehler trotz aller Sorgfalt passieren können. Aber zu Recht verlangen Kundinnen und Kunden, dass an erster Stelle immer ihre Gesundheit steht. ■